Gemeindeamt Ried
6531 Ried im Oberinntal
Tel. 05472/6403 · Fax 05472/2407
E-Mail: gemeinde@ried-oberinntal.tirol.gv.at

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Ried im Oberinntal

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal hat mit Beschluss **vom 03.02.2011, aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF,** für die Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ried im Oberinntal nachfolgende **Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:**

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Ried im Oberinntal eine Anschlussgebühr.

(2) Zur Deckung der Kosten der Betriebs- und Verwaltungskosten, der Instandhaltung der Gemeindeversorgungsanlage sowie zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen erhebt die Gemeinde für den laufenden Wasserbezug entsprechend nach dem jährlichen Erfordernis der Anlage eine Wasserbenützungsgebühr und für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr (Zählermiete).

(3) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuer Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Transportleitungen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(4) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Gemeinde-Wasserversorgungsanlage.

(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, Mobilwohnheime und Campingappartements (die im Eigentum des Grundeigentümers stehen) entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(3) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitung für die laufende Benützung eine laufende Wasserbenützungsgebühr in Form einer Jahresgebühr.

Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Anlage und für die Verzinsung und Tilgung der von der Gemeinde aufgewendeten Mittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage festgesetzt.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 6 dieser Verordnung ausgenommen sind, die Baumasse.

Die Berechnung der Baumasse erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 6.) vorliegt.

(2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen) angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse vorgeschrieben.

(3) Wird ein Gebäude vergrößert, so wird die tatsächliche Vergrößerung der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr herangezogen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 6 dieser Verordnung vorliegt.

(5) Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(6) Von der Anschlussgebühr **ausgenommen** sind:

a.) Städel, Scheunen und Tennen in Holzbauweise, Landwirtschaftliche Betriebsobjekte ohne Wasseranschluss (z.B. Asten, Heupillen, Tennen, Geräteschuppen, Silos und Fahrsilos, u.dgl.);

b.) Bienenhäuser, Schuppen, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen, landwirtschaftliche und nicht begehbare Folientunnels etc., ohne Wasseranschluss;

c.) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen –

d.) nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, und nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 gegeben ist);

(7) Die Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt € 1,97 inkl. 10% MWST, per m³ der Bemessungsgrundlage und wird mit Bescheid erlassen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt die Baumasse iSd § 3 Abs. 1 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird nach Baubeginn der Erweiterungsanlage durch den Gemeinderat gesondert festgesetzt.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht außerdem im Falle der Errichtung neuer Anlagenteile nach Beschluss des Gemeinderates.

(4) Die Berechnung erfolgt analog den Bestimmungen des § 5 und § 6 dieser Verordnung, wobei landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude von der Bemessungsgrundlage des umbauten Raumes ausgenommen sind.

(5) Die erweiterte Wasseranschlussgebühr wird an alle Haushalte und Betriebe sowie Beherbergungsbetriebe, bezogen auf die Einwohnergleichwerte, Bauvolumen und Gästebetten vorgeschrieben. Sollten weitere Erweiterungsgebühren erforderlich sein, so ist der Stichtag der Vorschreibung der vorangegangenen Erweiterungsgebühr zu ermitteln und sind im Anschluss nur noch die Differenzbeträge zu verrechnen.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserbenützungsgebühr

(1) Nach der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt bzw. Grundstück vor Bezug des Gebäudes oder Grundstücksbenützung einzubauen ist, festgelegt und gemessen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr. Grundsätzlich sind alle anschlusspflichtigen Objekte beitragspflichtig.

(2) Der Wasserzins wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 dieser Verordnung jährlich vom Gemeinderat festgesetzt und mit Bescheid vorgeschrieben. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser € 0,80 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der letzten 36 Monate zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist, sofern keine anderweitigen Ersatzleistungen erfolgen oder durch Versicherungen etc. gedeckt sind.

(4) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils im August eines jeden Jahres. Die Vorschreibungen der Wasserbenützungsgebühr an die Haushalte und Betriebe erfolgt periodisch im April und Oktober eines jeden Jahres.

(5) Die erste Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt im April, in Form einer Pauschale, wobei als Grundlage die Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben wird. Diese akontierte Vorauszahlung ist auf die endgültige Wasserbenützungsgebühr anzurechnen, die im Oktober nach Zählerablesung

vorgeschrieben wird und dort nur noch die Differenz zwischen Vorschreibung im April und tatsächlichem Verbrauch – lt. Zählerablesung vom August – verrechnet wird.

(6) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,80 inkl. 10% MWST pro m³ gemessener Wasserverbrauch.

(7) Bei Neubauten, deren Fertigstellung innerhalb von 36 Monaten erfolgt, ist während dieser Zeit kein Wasserzins zu entrichten.

§ 6 Zählermiete

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des eingebauten Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählergebühr. Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Jahr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 10%

für einen Zähler bis 7 m³/h..... € 7,620

für einen Zähler bis 20 m³/h..... € 10,15

für einen Zähler über 20 m³/h.... € 18,620

§ 7 Gebührenschuldner, Haftung

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilsmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 und 3 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

(3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats an die Rechtsnachfolger über.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

(1) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 3 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der laufende Wasserzins nach § 5 wird alljährlich in zwei Teilbeträgen als Vorauszahlung des voraussichtlich jährlichen Wasserzinses in den Monaten April und Oktober vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig.

(3) Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

(4) Die Zählermiete nach § 6 wird entsprechend der Größe des Wasserzählers bescheidgemäß im Oktober eines jeden Jahres vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig.

(5) In den vorstehenden Gebührensätzen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer inkludiert.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit dieser Wasserleitungsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der jeweils rechtsgültigen Fassung.

§ 10 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Wasserleitungsgebührenordnung vom 27.4.1987 und alle auf Basis dieser Verordnung nachträglich gefassten Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmung

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Reinhard Knabl

Gemeinde Ried im Oberinntal * Bez. Landeck *

Angeschlagen am: 08.02.2011

Abgenommen am: 23. 02. 2011
keine Einwände!